

Amtsblatt

für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 11. März 2014 – Nr. 1/2014 – 11. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse öffentlich
 - Beschluss-Nr. 01-02/14 – Bildung eines Wahlkreises auf dem Wahlgebiet der Gemeinde Zeuthen für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 25.05.2014 Seite 2
 - Beschluss-Nr. 06-02/14 – Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zeuthen per 01.01.2011 Seite 2
- Beschlüsse nicht öffentlich
 - Beschluss-Nr. H 10-02/14 – Umschuldung eines Kommunaldarlehens Seite 3
 - Beschluss-Nr. 08-02/14 – Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme an dem Standort des Löschzuges Zeuthen, Alte Poststraße 8 Seite 3
 - Beschluss-Nr. 12-02/14 – Bestellung zum/zur Prüfer/in des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau Seite 4
- Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt Seite 4
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in Dahme-Spreewald im Wahlkreis 61 am Sonntag, 25. Mai 2014 Seite 4
- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin – Wahl des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald am 25.05.2014 Seite 7
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 Seite 11
- Widmungsverfügung „Otto-Nagel-Allee“ Seite 11
- Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen Seite 12
- Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2013 Seite 12
- Tourenplan Straßenreinigung 2014 Seite 13
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen Seite 14
- Umwelttag am 12.04.2014 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr Seite 14

Amtlicher Teil**Beschlüsse öffentlich**

Beschluss-Nr.: 01-02/14
Beschluss-Tag: 20.02.2014
Einreicher: Bürgermeisterin/GBÖ

Bildung eines Wahlkreises auf dem Wahlgebiet der Gemeinde Zeuthen für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 25.05.2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt gemäß § 20 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2008, zuletzt geändert am 05.12.2013, die Bildung eines Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 25.05.2014 für das Wahlgebiet Zeuthen.

Beschluss-Nr.: 06-02/14
Beschluss-Tag: 26.02.2014
Einreicher: Bürgermeisterin/Kämmerin

Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zeuthen per 01.01.2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen bestätigt die mit der Einführung der doppelten Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz per 01.01.2011 mit ihren Anlagen gemäß § 85, Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Bezeichnung		01.01.2011 in €
	AKTIVA	
1.	Anlagevermögen	57.572.041,73
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	44.505,63
1.2.	Sachanlagevermögen	55.828.176,56
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.650.124,34
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.376.975,56
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	15.838.424,74
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	37.648,18
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	596.815,67
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.626,05
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.006.562,02
1.3.	Finanzanlagevermögen	1.899.359,54
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.688.704,83
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	210.654,71
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	6.935.376,21
2.1.	Vorräte	1.043.503,80
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	1.043.503,80
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.121.066,22
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	534.946,75
2.2.1.1.	Gebühren	5.461,79
2.2.1.2.	Beiträge	9.470,05
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-9.446,19
2.2.1.4.	Steuern	259.022,98
2.2.1.5.	Transferleistungen	7.345,23
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	318.745,31
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-55.652,42
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	211.412,61
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	220.339,22
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-8.926,61
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	374.706,86
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.770.806,19
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	64.507.417,94

Amtlicher Teil

PASSIVA		
1.	Eigenkapital	38.851.871,91
1.1.	Basis Reinvermögen	34.482.382,27
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	4.369.489,64
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.369.489,64
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	18.560.898,60
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	15.147.585,33
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.593.456,88
2.3.	Sonstige Sonderposten	1.819.856,39
3.	Rückstellungen	1.905.962,87
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.757.235,41
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	148.727,46
4.	Verbindlichkeiten	4.751.363,57
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.071.735,19
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	56.562,59
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	318.172,70
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.000,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	294.044,28
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.001.848,81
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	437.320,99
	BILANZSUMME PASSIVA	64.507.417,94

Nach Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz und deren Anlagen wurde der Gemeinde Zeuthen folgender Bestätigungsvermerk des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes für die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf und der Stadt Wildau erteilt:

„Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 spiegelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Zeuthen wieder. Sie wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den in der Gemeinde eigens dafür aufgestellten Regeln zur Bewertung des Vermögens und der Schulden aufgestellt.“

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz und deren Anlagen im Rathaus Zeuthen, Schillerstr. 1, im Amt für Finanzverwaltung im Zeitraum vom 11.03.2014 bis 11.04.2014 während der Sprechzeiten der Gemeinde Zeuthen nehmen.

Beschlüsse nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 10-02/14
Beschluss-Tag: 13.02.2014
Einreicher: Bürgermeisterin, Kämmerin

Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Beschluss:
 Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen stimmt der Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 546.000 € zu.

Beschluss-Nr.: 08-02/14
Beschluss-Tag: 26.02.2014
Einreicher: Bürgermeisterin/Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Auftragsvergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme an dem Standort des Löschzuges Zeuthen, Alte Poststraße 8

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, die Generalplanung zur Umsetzung des Vorentwurfs – Variante 1 vom 17.12.2013 für den Standort des Löschzuges Zeuthen, Alte Poststraße 8, auf der Grundlage der ersten vorsichtigen Kostenschätzung zu vergeben. Die Planungskosten sind in dieser Höhe gedeckt und bedürfen der weiteren Präzisierung. Eine Erhöhung der Planungskosten ist im Haushaltsplan 2014 kostenmäßig nicht gedeckt.

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr.: 12-02/14
Beschluss-Tag: 26.02.2014
Einreicher: Bürgermeisterin

Bestellung zum/zur Prüfer/in des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen bestellt zum 01.08.2014 eine Rechnungsprüferin für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau.

Amtliche Bekanntmachung – gemeinsames Rechnungsprüfungsamt

Die Gemeinden Zeuthen, Schulzendorf, Eichwalde und die Stadt Wildau haben ein gemeinsames Rechnungsprüfungsamt.

Die kommunalrechtliche Genehmigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 31.08.2011 durch den Landkreis Dahme-Spreewald – Der Landrat – als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15-43/13 erteilt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die kommunalaufsichtliche Genehmigung sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 27 vom 31.08.2011 bekannt gemacht.

gez. *Burgschweiger*
 Bürgermeisterin

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in Dahme-Spreewald im Wahlkreis 61 am Sonntag, 25. Mai 2014

Gemäß § 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

- I. Die Wahlen finden am 25.05.2014 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- II. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.
 Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 84 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 82a Abs. 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **20.03.2014, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter, Wahlleiterin der Gemeinde Zeuthen, Frau Christa Schindler, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen** schriftlich eingereicht werden.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Wahlbewerber enthalten. Die Zahl

der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Ermittlung der Zahl der Bewerber regelt § 28 Abs. 1 BbgKWahlG.

4. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl:
 Im Landkreis/in der Gemeinde/Stadt/im Ortsteil sind **10.949** Einwohner gemeldet, daraus ergibt sich, dass **22** Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen.
5. Gemäß § 20 BbgKWahlG wird die Wahl in Wahlkreisen durchgeführt.
 Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.
 Der/Die Kreistag/Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung hat in seiner/ihrer Sitzung am 20.02.2014 beschlossenen folgende/en Wahlkreis/e zu bilden:
 Die Gemeinde Zeuthen beschließt gemäß § 20 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz die Bildung eines Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung am 25.05.2014.
6. Für die Wahl des Ortsbeirates ist das Gebiet des Ortsteiles der Wahlkreis.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei

Amtlicher Teil

oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
Gemäß § 35 Abs. 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem zuständigen Wahlleiter spätestens am **20.03.2014** (66. Tag vor der Wahl) anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.
Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch der/die Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen

Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG). Jeder/Jede Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Der/Die **Bewerber/in muss**, gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Der/Die **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung**, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden sein.
- c) Der/Die **Bewerber/in muss** seiner/ ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.
Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.
2. **Zur Wählbarkeit**
- 2.1 **Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern**
Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 8 BbgKWahlG, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Nicht wählbar ist ein Deutscher, der nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der nach § 11 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt und infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 **Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung von dem zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.2 **Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Amtlicher Teil

- 3.3 **Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).
Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).
4. Für die Bestimmung des Bewerbers für den Ortsbeirat sind die Bestimmungen des § 89 BbgKWahlG anzuwenden.
- D. Unterstützungsunterschriften**
1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs. 7 BbgKWahlG)**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehören und ihren Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 **Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, der/die nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** (Anzahl nach § 28a BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.
Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag ist bis zum **17.03.2014** (69. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet/Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Amtlicher Teil

E. Wahlanzeige

Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 28a Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a oder b BbgKWahlG nicht zutreffen, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 05.03.2014 (81. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Wahlanzeige ist der satzungsmäßige Name der Partei anzugeben; Gleiches gilt für die Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

F. Mängelbeseitigung

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20.03.2014** (66. Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/ in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

- Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

G. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am _____ in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

H. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Zeuthen, den 21.02.2014

Schindler
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin Wahl des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald am 25.05.2014

Gemäß § 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 04. September 2013 findet die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

**am Sonntag, den 25. Mai 2014
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages

Es sind insgesamt

56 Mitglieder des Kreistages

zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 04.09.2013 durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis I Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Schulzendorf, Gemeinde Zeuthen und Stadt Wildau

Wahlkreis II Stadt Königs Wusterhausen

Wahlkreis III Gemeinde Schönefeld, Gemeinde Bestensee und Gemeinde Heidesee, Stadt Mittenwalde

Wahlkreis IV Amt Schenkenländchen, Amt Unterspreewald, Stadt Luckau und Gemeinde Heideblick

Wahlkreis V Gemeinde Märkische Heide, Stadt Lübben (Spreewald), Amt Lieberose/Oberspreewald

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

bei der

Kreiswahlleiterin des Landkreises Dahme-Spreewald
– Frau Starke –
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich eingereicht werden.

Amtlicher Teil

- 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.
- 5. Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **mehrere** wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können nur **einen** wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.
- 6. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 6.1** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und darf höchstens **16** Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.
- 6.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
- 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1** Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- die am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

Amtlicher Teil

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **09. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **09. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **09. September** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, **sind in den Wahlkreisen I, II, IV und V mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** und **im Wahlkreis III**

Amtlicher Teil

mindestens 30 Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

bei der Wahlbehörde zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer Notarin oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den entsprechenden Wahlbehörden aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben.

Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. März 2014, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2014, 16 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir (Kreiswahlleiterin, Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), Tel. 03546/201202 bzw. 03546/201204 oder E-Mail wahlleiter@dahme-spreewald.de) angefordert werden.

Lübben, 14.01.2014

gez. Starke
Kreiswahlleiterin

Amtlicher Teil

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag**. **Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 04. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem **04. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 07. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 04. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt be-

antragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Lübben, 05.02.2014

Nadine Starke
Kreiswahlleiterin

Widmungsverfügung „Otto-Nagel-Allee“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr. 15), S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, (Nr. 24) in der derzeit geltenden Fassung erhalten folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Zeuthen, Flur 1, Flurstück 268 mit 1.710,00 m², Flurstück 271 mit 391,00 m² (siehe Anlage 1) gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden als öffentliche Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe Gemeindestraßen eingestuft und erhalten die Bezeichnung

„Otto-Nagel-Allee“

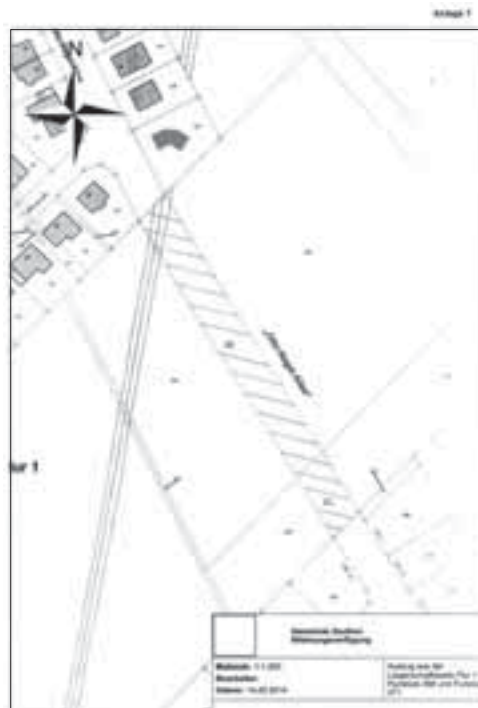
Diese Verfügung gilt als am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 14.02.2014

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 29. Januar 2014 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **11.03.2014 – 11.04.2014** während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Zeuthen, Schillerstraße 1, Zimmer 32, 15738 Zeuthen** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2013

Am 29. Januar 2014 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 379 allgemeine und 31 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2013 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 31.12.2013 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2013 (€/m ²)	Merkmale 31.12.2013
0350	Zeuthen	90	W 800 m ² ebf
3910	Zeuthen M	120	M 1.000 m ² ebf
0349	Zeuthen, Zeuthener Winkel	105	WA 500 m ²
0351	Zeuthen Uferlage	200	W 2.000 m ² ebf
0358	Miersdorfer Werder Uferlage	110	W 1.600 m ² ebf
6200	Zeuthen	55	G 1.000 m ²
0355	Miersdorf Nord	95	W 600 m ² ebf
0357	Miersdorf Nord	75	W 1.200 m ² ebf
0356	Miersdorf Falkenhorst	75	W 900 m ² ebf
0361	Miersdorf Süd	90	W 800 m ² ebf
0366	Miersdorf Am Kurpark	95	WR 500 m ²

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
WR	reines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
G	gewerbliche Baufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe:

erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei

ebf:

erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

ebpf:

erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 19 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Gemeinde Zeuthen liegt in dem Bereich Berliner Umland, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	€/m ²
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,90
Grünland, Grünlandzahl 30	0,50
Forsten, mit Aufwuchs	0,40

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Seit dem 20. September 2010 werden die Bodenrichtwerte in Kombination mit den aktuellen Geobasisdaten zur kostenlosen Ansicht im Internet angeboten. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/2027-58, -60, -90, per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Amtlicher Teil**Tourenplan Straßenreinigung 2014 – Stand: 17.02.2014**

Die Grundreinigung erfolgt in Kalenderwoche

13.(unter Vorbehalt)

Die zyklische Reinigung erfolgt in den Kalenderwochen

15. 17. 19. 21. 23. 27. 31. 35. 37. 39.

Die Herbstreinigung erfolgt in den Kalenderwochen

41. 43. 45. 47.

Bitte beachten Sie, dass für die Laubaufnahme gesonderte Termine veröffentlicht werden!

Straße	Wochentag	Straße	Wochentag	Straße	Wochentag	Straße	Wochentag
Adolph - Menzel - Ring	Donnerstag	Fährstraße (Zeuthen)	Dienstag	Neckarstraße	Mittwoch	Würzburger Straße	Dienstag
Ahornallee	Mittwoch	Fährstraße (Miersd. Werder)	Donnerstag	Niederlausitzstraße	Dienstag	Wilhelmshavener Straße	Montag
Alle Poststraße (befestigter Teil)	Mittwoch	Fasanenstraße	Mittwoch	Naimöbenstraße	Dienstag	Wilhem - Guthke - Straße	Dienstag
Am Feld	Donnerstag	Fälmingstraße	Dienstag	Nordstraße	Montag		
Am Outshof	Mittwoch	Fontaneallee	Mittwoch	Nürnberger Straße	Dienstag		
Am Heideberg	Montag	Forstallee	Mittwoch	Oldenburger Straße	Montag		
Am Papenberg	Donnerstag	Forstweg	Mittwoch	Ostpromenade	Mittwoch		
Am Postwinkel	Mittwoch	Friedenstraße	Dienstag	Otto - Dix - Ring	Donnerstag		
Am Pulverberg	Donnerstag	Friedrich - Engels - Straße	Dienstag	Otto - Nagel - Allee	Donnerstag		
Am Seegarten	Dienstag	Friesenstraße	Montag	Parkstraße	Mittwoch		
Amselstraße	Mittwoch	Goethestraße (mit Stich)	Mittwoch	Platanenallee	Mittwoch		
An der Eisenbahn (befestigter Teil)	Mittwoch	Große Zeuthener Allee	Donnerstag	Potsdamer Straße (befestigter Teil)	Montag		
An der Konopromenade	Donnerstag	Hankelweg (befestigter Teil)	Montag	Prignitzstraße	Dienstag		
An der Kurpromenade	Donnerstag	Haselnussallee	Mittwoch	Puschkinplatz	Donnerstag		
Augsburger Straße (befestigter Teil)	Dienstag	Havelandstraße	Dienstag	Regensburger Straße (mit Stichstraßen)	Dienstag		
Bahnstraße	Montag	Havelstraße	Montag	Rheinstraße	Montag		
Bayreuther Straße	Dienstag	Hochlandweg	Donnerstag	Ringstraße	Montag		
Birkenallee	Mittwoch	Heinrich - Heine - Straße	Dienstag	Ruppiner Straße	Dienstag		
Brandenburger Straße	Mittwoch	Hohelohener Straße (inkl. Nebenfahrbahnen)	Mittwoch	Saarstraße	Montag		
Bremer Str.	Montag	Kastanienallee	Mittwoch	Schillerstraße	Dienstag		
Brückeestr. (verlängerte Parkstr.)	Mittwoch	Kiefernring	Mittwoch	Schulstraße	Dienstag		
Buchering	Mittwoch	Kirschenallee	Mittwoch	Schulzendorfer Straße	Mittwoch		
Crossinstraße	Dienstag	Kurparkring	Mittwoch	Seestraße	Dienstag		
Dahmestraße	Montag	Kurt - Hoffmann - Straße	Dienstag	Spreewaldstraße	Dienstag		
Dahmeweg (befestigter Teil)	Dienstag	Lange Straße (befestigter Teil)	Montag	Starnberger Straße	Dienstag		
Delmenhorster Straße	Montag	Lindenallee	Mittwoch	Stedinger Straße	Montag		
Donaustraße	Montag	Lindenring (befestigter Teil)	Mittwoch	Straße am Höllegrund	Donnerstag		
Dorfsee (befestigter Teil)	Mittwoch	Mainzer Straße (befestigter Teil)	Mittwoch	Straße der Freiheit	Donnerstag		
Dorfstraße	Mittwoch	Max - Liebermann - Straße	Donnerstag	Talstraße	Montag		
Eberescheneallee	Mittwoch	Maxim - Gorki - Straße (mit Stichstraßen)	Dienstag	Teltower Straße (befestigter Teil)	Montag		
Eichenallee	Mittwoch	Miersdorfer Chaussee (Forstweg bis Dorfstr.)	Montag	Uckermarkstraße	Dienstag		
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	Montag	Miersdorfer Chaussee (Forstweg bis Friesenstr.)	Montag	Waldpromenade	Mittwoch		
Elbestraße	Montag	Mittelpromenade	Mittwoch	Weichselstraße	Mittwoch		
Emserstraße	Montag	Mitterwalder Straße	Dienstag	Weserstraße	Montag		
Engelbechtstraße (befestigter Teil)	Dienstag	Morellenvog	Mittwoch	Westpromenade	Mittwoch		
Erkenring	Donnerstag	Moselstraße	Montag	Wesenstraße (befestigter Teil)	Montag		

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Einladung zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen **am 04.04.2014 um 18:00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistraße 18.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung.
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2013/2014
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2013/2014 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung des Jagdjahres 2013/2014
6. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale des Jagdjahres 2013/2014
7. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
8. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

*Fritz Hellwig
Der Jagdvorsteher*

Umwelttag am 12.04.2014 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr

Am **12.04.2014** bitten wir Sie um Ihre Unterstützung. In der Zeit von **09.00 bis 12.00** wollen wir gemeinsam mit Ihnen in den nachfolgenden Gebieten unserer Gemeinde möglichst viel Unrat und Müll sammeln.

Waldgebiete/Bereiche

- 1 an der Nordschranke, östliche Seite, in Richtung Nord bis Grenze Gemarkung Eichwalde in Richtung Süd bis Beginn befestigter Teil Alte Poststraße (Höhe Feuerwache)
Treffpunkt: an der Nordschranke/östliche Seite
- 2 an der Nordschranke, westliche Seite
Treffpunkt: ehem. Kläranlage
- 3 Am Kienpfuhl, einschließlich Ecke Parkstraße/Teltower Straße
Treffpunkt: Teltower Straße/Ecke Mainzer Straße
- 4 Am Höllengrund/Pulverberg – Naturschutzgebiet
Treffpunkt: Ende des Morellenweges/Eingang Höllengrund
- 5 Waldgebiet hinter der Schmöckwitzer Straße/Am Heideberg
Treffpunkt: vor dem ehemaligen Postgelände

- 6 Waldgebiet Lindenallee/Fontaneallee
Treffpunkt: an der Schranke Forstweg

Sorgen Sie bitte selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und zu Ihrer eigenen Sicherheit nach Möglichkeit für Schutzhandschuhe*.

Blaue Säcke werden wie üblich an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie am Umwelttag von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Zeuthen an den o.g. Treffpunkten.

* Die Gemeinde Zeuthen bleibt von allen Versicherungsschäden, sowohl Sach- als auch Personenschäden frei.

Zeuthen, 05.02.2014

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6500

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575